

Landkreis Teltow-Fläming  
**Rechnungsprüfungsamt**

## **Bericht**

über die Prüfung der Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311520 Blindenhilfe § 72  
SGB XII

Luckenwalde, den 15.11.2019

Az.: 14 27 10

## **Inhalt**

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Prüfungsgrundlagen.....	3
3	Blindenhilfe nach § 72 SGB XII .....	3
4	Prüfungsresümee .....	3
5	Abschließende Anmerkung .....	4

## **1 Vorbemerkungen**

In Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 prüfte das Rechnungsprüfungsamt die ordnungsgemäßen Verbuchungen und Verwendung finanzieller Mittel in ausgewählten Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311520 Blindenhilfe.

Die Verbuchungen der Erstattungen vom Land für die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII erfolgt im Produktkonto 311520.448120. Die Aufwendungen für die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen werden unter Produktkonto 311520.533100 verbucht.

## **2 Prüfungsgrundlagen**

Zur Durchführung der Prüfung wurden folgende Rechtsgrundlagen / Nachweise herangezogen:

- Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) in der gültigen Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der gültigen Fassung
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der gültigen Fassung
- Vorläufiger Jahresabschluss (Ergebnis- und Finanzrechnung) für das Haushaltsjahr 2017 im Teilhaushalt 311520-Blindenhilfe (Stand zum Prüfungszeitpunkt Juli / August 2019)

## **3 Blindenhilfe nach § 72 SGB XII**

Entsprechend § 72 (1) SGB XII wird blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

Die Berechnung und Gewährung der Blindenhilfe nach § 72 SGBXII ist einkommens- und vermögensabhängig.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden laut dem vorläufigen Jahresergebnis Erträge aus Erstattungen vom Land i. H. v. 178.628,64 € verbucht. Dem gegenüber standen Aufwendungen von insgesamt 208.778,10 €, darunter soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen i. H. v. 153.716,90 € (Stand zum Prüfungszeitraum Juli / August 2019).

Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen (55.061,20 €) waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Im Haushaltsjahr wurde durchschnittlich an 32 Personen außerhalb von Einrichtungen Blindenhilfe gezahlt.

Zur Prüfung im Produkt Blindenhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen wurden sechs Akten mit einem Aufwandsvolumen von 26,6 T€ € herangezogen.

## **4 Prüfungsresümee**

In allen geprüften Akten lagen entsprechende Anträge vor.

Erklärungen über das Vermögen und Kontoauszüge wurden im geprüften Zeitraum (2017) regelmäßig abgefordert.

Die Ablage der Unterlagen erfolgte chronologisch, jedoch fehlte in den geprüften Akten die durchgängige Nummerierung der Seiten.

Folgende Feststellungen / Beanstandungen werden im Ergebnis der stichprobenmäßigen Prüfung getroffen:

1. Zum Teil fehlten aktuelle Nachweise / Bescheide zum Beispiel über
  - Mietbescheinigungen und Betriebskostenabrechnungen (Akte B;C; D; F)
  - Geänderte Hausrat- und Haftpflichtversicherungen und deren Anpassung in den Bescheiden (Akten B; C; D; E;)
  - Unterschiedliche Angaben zwischen Bescheiden und Unterlagen / Nachweise in den Akten (Akte B (Wohngeld); Akte A (Rente / Grundsicherung); Akte D (Mieterhöhung))
  
2. In einer Akte (C) war nachweislich Vermögen über der Vermögensgrenze vorhanden (Rentenversicherung / Bausparvertrag). Die Bearbeiterin forderte den Einsatz des übersteigenden Vermögens.  
Aus der Akte war nicht eindeutig erkennbar, ob hier eine abschließende Kontrolle / Nachprüfung bezüglich des Einsatzes erfolgte.  
Künftig sollte durch entsprechende Aktenvermerke dies nachweislich dokumentiert werden.

## **5 Abschließende Anmerkung**

Laut Aussage im geprüften Sachbereich - Hilfe in anderen Lebenslage -, hier Blindenhilfe wird momentan eine Überarbeitung und Aktualisierung aller Akten vorgenommen.

In diesem Zusammenhang sollen alle Leistungsberechtigten angeschrieben, alle Unterlagen / Nachweise aktuell abgefordert und in den Akten abgelegt werden.

Somit kann nach Prüfung der Akten und deren Aufarbeitung durch das Fachamt davon ausgegangen werden, dass die o. g. Feststellungen / Beanstandungen ausgeräumt werden.

In diesem Zusammenhang behält sich das RPA eine Nachprüfung zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Ritschel  
Leiterin Rechnungsprüfungsamt